

Veröffentlichung im Amtsblatt	J/Nein
Publication in the Official Journal	Yes/No
Publication au Journal Officiel	Oui/Non

Aktenzeichen / Case Number / N^o du recours : W 37/90 - 3.2.1

Anmeldenummer / Filing No / N^o de la demande : PCT/EP90/00137

Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N^o de la publication :

Bezeichnung der Erfindung: Standbeutel

Title of invention:

Titre de l'invention :

Klassifikation / Classification / Classement : B65D 33/38

ENTSCHEIDUNG / DECISION

vom / of / du 5. Oktober 1990

Anmelder / Applicant / Demandeur : INDAG GESELLSCHAFT FÜR INDUSTRIEBEDARF MBH U.A.

Patentinhaber / Proprietor of the patent /
Titulaire du brevet :

Einsprechender / Opponent / Opposant :

Stichwort / Headword / Référence :

EPO / EPC / CBE PCT Artikel 17(3) a), Regeln 13.1, 40.2 (c)

Schlagwort / Keyword / Mot clé : Uneinheitlichkeit "a posteriori" (verneint)

Leitsatz / Headnote / Sommaire

Europäisches
Patentamt

Beschwerdekammern

European Patent
Office

Boards of Appeal

Office européen
des brevets

Chambres de recours



Aktenzeichen: W 37/90 - 3.2.1
Internationale Anmeldung PCT/EP90/00137

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.1
vom 5. Oktober 1990

Anmelderin: INDAG GESELLSCHAFT FÜR INDUSTRIEBEDARF MBH U.A.
Rudolf-Wild-Str. 4
6904 Heidelberg-Eppelheim (DE)

Vertreter: Schuster, Thomas
Grünecker, Kinkeldey, Stockmair & Partner
Maximilianstraße 58
8000 München 22 (DE)

Gegenstand der Entscheidung: Widerspruch gemäß Regel 40.2 (c) des Vertrages
über Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet
des Patentwesens gegen die Aufforderung des
Europäischen Patentamts (Zweigstelle Den Haag)
vom 18. April 1990 mit Zusatz vom 22. Juni 1990
zur Zahlung von zusätzlichen Recherchegebühren.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: F. Gumbel
Mitglied: S. Crane
Mitglied: M. Schar

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Anmelderin hat am 25. Januar 1990 beim Europäischen Patentamt die internationale Anmeldung PCT/EP90/00137 eingereicht.
- II. Die Zweigstelle des Europäischen Patentamts in Den Haag hat als zuständige internationale Recherchenbehörde (IRB) der Anmelderin mit Mitteilung vom 18. April 1990 eine Aufforderung zur Zahlung einer zusätzlichen Recherchengebühr zugestellt.

Mit Schreiben vom 15. Mai 1990, eingegangen am selben Tag, wurde diese zusätzliche Gebühr von der Anmelderin unter Widerspruch entrichtet.

Daraufhin stellte die IRB der Anmelderin eine weitere Mitteilung mit Absendedatum vom 22. Juni 1990 zu, in der festgestellt wurde, daß die Aufforderung vom 18. April 1990 insofern einen Irrtum enthält, als sie zur Zahlung von lediglich einer Recherchegebühr aufforderte, während es sich aber erkennbar um drei zusätzliche Recherchen handele. Die Anmelderin wurde daher zur Zahlung von zwei weiteren zusätzlichen Gebühren aufgefordert. Laut dieser Mitteilung bleibe der schon eingelegte Widerspruch in jedem Fall gültig.

Am 11. Juli 1990 entrichtete die Anmelderin diese zwei zusätzlichen Recherchegebühren.

- III. Die Aufforderung der IRB vom 18. April 1990 wird sinngemäß folgendermaßen begründet:

Der im Anspruch 1 beschriebene Gegenstand sei aus dem Stand der Technik bekannt (siehe Recherchenbericht), und

deshalb müsse von diesem als Oberbegriff bei den Unteransprüchen ausgegangen werden.

Diese Ansprüche würden somit unabhängig. Sie beschrieben vier Erfindungen ohne gemeinsamen Erfindungsgedanken, was sich schon aus der Aufzählung der Erfindungen deutlich ergebe.

Die Ansprüche wurden wie folgt vier verschiedenen Erfindungen zugeordnet:

1. Patentansprüche 1-9 : Tülle für einen Standbeutel.
2. Patentansprüche 10-13 : Grifföffnungen für einen Standbeutel.
3. Patentansprüche 14-21 : Verbundfolie.
und 23-24
4. Patentanspruch 22 : Zylinderförmiger Standbeutel.

IV. Im Widerspruchsschriftsatz vom 15. Mai 1990 wird u.a. folgendes geltend gemacht:

Bereits die Prämisse, nach der der Anspruch 1 aus dem Stand der Technik bekannt sei, sei nicht richtig, da beispielsweise die einzige mit "X" bezeichnete Entgegenhaltung US-A-1 623 107 einen Kartonbehälter beschreibe, nicht jedoch einen Standbeutel aus einer heißsiegelfähigen oder schweißbaren Kunststoff-Folie.

V. Anspruch 1 der Anmeldung hat folgenden Wortlaut:

"Standbeutel aus einer heißsiegelfähigen oder
-schweißbaren Kunststoff-Folie zur Aufnahme von flüssigen

und/oder pastösen Medien mit einer Entnahmeöffnung, der zwei Seitenwände bildende, im wesentlichen rechteckige Flächenteile aufweist, die an ihren Längskanten miteinander versiegelt sind, wobei zwischen den unteren Querkanten ein faltbares, sich zwischen die Seitenwände einlegendes, als Standboden dienendes unteres Bodenteil und im Bereich des oberen Endes der Seitenwände ein faltbares, sich zwischen die Seitenwände einlegendes, ein Deckenteil bildendes Folienelement eingefügt sind, dadurch gekennzeichnet, daß die Entnahmeöffnung (15) durch eine Tülle (14) aus einer Kunststoff-Folie gebildet ist, die sich an das Deckenteil (11) ansetzt."

Entscheidungsgründe

1. Der Widerspruch entspricht der Regle 40.2 (c) PCT; er ist daher zulässig.

Obwohl in der Akte kein diesbezüglicher Hinweis zu finden ist, geht aus den Begleitumständen der Zahlung der zweiten und dritten zusätzlichen Recherchegebühren am 11. Juli 1990 eindeutig hervor, daß diese Zahlung auch unter Widerspruch erfolgt ist. In diesem Zusammenhang hat sich die Anmelderin offenbar auf die Feststellung in der Mitteilung vom 22. Juni 1990 verlassen, wonach der schon eingelegte Widerspruch gültig bleiben soll.

2. In der grundlegenden, noch nicht publizierten Entscheidung der Großen Beschwerdekammer G 1/89 vom 2. Mai 1990 (siehe auch das Gutachten der Großen Beschwerdekammer in G 2/89 vom gleichen Datum) ist ausgeführt worden, daß das EPA in seiner Funktion als IRB nach Artikel 17(3) (c) PCT auch weitere Recherchegebühren verlangen kann, wenn der internationalen Anmeldung die Einheitlichkeit

"a posteriori" fehlt. Die IRB sei dabei berechtigt eine vorläufige Prüfung auf Neuheit bzw. erfinderische Tätigkeit durchzuführen, damit das in Artikel 17 und Regel 40 PCT festgelegte Verfahren durchgeführt werden kann. Einwände dieser Art sollen aber nur in klaren Fällen erhoben werden.

3. Nach Ansicht der zuständigen Kammer ist eine Voraussetzung für einen berechtigten Einwand wegen Uneinheitlichkeit "a posteriori", daß der Gegenstand des unabhängigen Anspruchs, von dem die als nicht einheitlich beanstandeten Unteransprüche abhängen, gegenüber dem im Recherchenbericht als einschlägig zu diesem Anspruch genannten Stand der Technik offensichtlich nicht neu bzw. nicht erfinderisch ist. Das heißt, daß sich die mangelnde Neuheit bzw. mangelnde erfinderische Tätigkeit unmittelbar aus dem in diesem Zusammenhang genannten Stand der Technik ergeben muß.

4. Im vorliegenden Fall ist im Recherchenbericht ein einziges Dokument, die US-A-1 623 107, mit "X" (besonders relevant) bezeichnet. Die Angabe in der Aufforderung vom 18. April 1990, daß der im Anspruch 1 beschriebene Gegenstand "aus dem Stand der Technik bekannt ist (siehe Recherchenbericht)", kann folglich nur so interpretiert werden, daß die IRB den Gegenstand des Anspruchs 1 als durch die US-A-1 623 107 neuheitsschädlich getroffen ansah.

4.1 Die US-A-1 623 107 beschreibt einen kannenartigen, faltbaren Behälter, der insbesondere als Notkanister für Benzin konzipiert ist. Der Behälterkörper weist zwei im wesentlichen trapezförmige Seitenwände und zwei Zwickel auf, die aus einem Stück eines flüssigkeitsdicht behandelten, mit einer verklebten Längsnaht zu einem Schlauch geformten Papiers bestehen. Oberhalb der Zwickel

werden durch Verlängerungen der Seitenwände Griffteile gebildet. Am unteren Ende des Behälterkörpers ist ein faltbarer Boden aus demselben Papier mit den Seitenwänden und den Zwickeln verklebt. An einer Seite der durch die Seitenwände und die Zwickel definierte Öffnung ist ein faltbarer Einsatz, der eine faltbare Ausgießstülle trägt, an den Seitenwänden und einem Zwickel verklebt. Die andere Seite dieser Öffnung bleibt als Füllöffnung für den Behälter offen. Der Einsatz und die Tülle bestehen auch aus dem genannten Papier.

4.2 Der im vorliegenden Anspruch 1 definierte Standbeutel weist im Vergleich zu diesem Stand der Technik die folgenden Unterscheidungsmerkmale auf:

- a) Der Standbeutel besteht aus einer heißsiegelfähigen oder -schweißbaren Kunststoff-Folie.
- b) Die Seitenwände sind im wesentlichen rechteckig.
- c) Die Seitenwände sind an ihren Längskanten miteinander versiegelt.

Der Gegenstand des vorliegenden Anspruchs 1 ist somit entgegen der Feststellung der IRB gegenüber diesem Stand der Technik neu.

4.3 Ein weiteres, mit "A" (allgemeiner Stand der Technik) bezeichnetes Dokument, die DE-A-1 786 019, ist im Recherchenbericht zum Anspruch 1 genannt. Der in der DE-A-1 786 019 beschriebene Standbeutel aus Kunststoff-Folie ist in einigen Ausführungsbeispielen mit einem festen Ausgießstutzen versehen. Daß die Entnahmeöffnung durch eine Tülle aus einer Kunststoff-Folie gebildet ist, ist der DE-A-1 786 019 nicht zu entnehmen. Auch gegenüber diesem

Stand der Technik ist daher der Gegenstand des vorliegenden Anspruchs 1 neu.

- 4.4 Aus den im Punkt 3 oben ausgeführten Gründen ist das weitere im Recherchenbericht lediglich zu einem Unteranspruch genannte Dokument von der Kammer im Rahmen ihrer Prüfung des Widerspruchs nach Regel 40.2 (c) PCT nicht zu berücksichtigen.
- 4.5 Weil die Aufforderung der IRB keine Begründung enthält, warum der Gegenstand des Anspruchs, wenn zwar neu gegenüber dem Stand der Technik, von diesem doch nahegelegt sei, ist weder die Anmelderin, noch die Kammer in der Lage zu überprüfen, ob ein "a posteriori" Einwand wegen Unheitlichkeit aufgrund mangelnder erfinderischer Tätigkeit des Gegenstands des Anspruchs 1 gerechtfertigt wäre. Die Beurteilung der erfinderischen Tätigkeit des Gegenstands des Anspruchs gegenüber dem gesamten im Recherchenbericht genannten Stand der Technik ist nicht Aufgabe der den Widerspruch prüfenden Kammer, sondern ist der Sachprüfung durch die Prüfungsbehörde vorbehalten.
- 4.6 Die Voraussetzung für den von der IRB erhobenen Einwand der Unheitlichkeit "a posteriori" ist daher nicht gegeben.
5. Aus dem oben Ausgeführten geht hervor, daß die Aufforderung zur Zahlung von drei zusätzlichen Recherchegebühren nicht gerechtfertigt war.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Rückzahlung der drei entrichteten zusätzlichen Recherchengebühren wird angeordnet.

Der Geschäftsstellenbeamte:

S. Fabiani

- S. Fabiani

Der Vorsitzende:

F. Gumbel

F. Gumbel

CG
11/10/90

W. H.
11.10.90